

Petitionssatzung

Aufgrund von § 3 sowie § 16 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 (Nr. 32)), hat die Gemeindevertretung Panketals in ihrer Sitzung am 23.03.2015, fortgeführt am 24.03.2015, folgende Petitionssatzung beschlossen:

Präambel

Das Recht, Petitionen einzureichen, hat einen hohen Rang, der sich in Verfassungsartikeln und gesetzlichen Regelungen niederschlägt. Dieser Bedeutung folgend, hat sich die Gemeinde Panketal diese Petitionssatzung gegeben.

§ 1 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des Petitionsrechts für jedermann sind in Art. 17 des Grundgesetzes und Art. 24 der Brandenburgischen Landesverfassung niedergelegt. Für Gemeindeangelegenheiten wird das Recht in § 16 Brandenburgische Kommunalverfassung präzisiert. Diese Rechtsnormen werden in Panketal durch §§ 10, 14 Hauptsatzung und diese Petitionssatzung ausgefüllt.

§ 2 Eingehende Petitionen

- (1) Eingehende Petitionen sind je nach Adressat unverzüglich dem Bürgermeister oder dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses zuzuleiten.
- (2) Über mündliche Eingaben wird eine Niederschrift gefertigt. Zum Zeichen dafür, dass der Inhalt der Eingabe korrekt erfasst wurde, soll der Petent diese unterschreiben.
- (3) Bei Petitionen in Textform erhält der Petent vom Adressaten eine Eingangsbestätigung.

§ 3 Vorbereitung der Ausschusssitzung

- (1) An die Gemeindevertretung gerichtete Petitionen legt der Vorsitzende des Petitionsausschusses den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung vor.
- (2) Wird in der Eingabe die Gemeindeverwaltung angegriffen, erhält der Bürgermeister eine Kopie. Wird die Gemeindevertretung angegriffen, erhält deren

Vorsitzender eine Kopie.

- (3) Allen Stellen, gegen deren Handeln sich eine Eingabe richtet, ist unverzüglich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme wird den Ausschussmitgliedern mit der Einladung zur nächsten Sitzung übersandt.
- (4) Die angegriffene Stelle sowie die Petenten sind zur Ausschusssitzung einzuladen. Für den sie betreffenden Tagesordnungspunkt haben sie Rederecht. Bei Petitionen gegen die Gemeindeverwaltung entscheidet der Bürgermeister, durch wen die Verwaltung in der Sitzung vertreten wird.

§ 4

Ablauf der Ausschusssitzung

In der Sitzung ruft der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt auf, gibt den Inhalt der Petition und der Stellungnahme kurz wieder und erteilt dann das Wort dem Petenten, danach der angegriffenen Stelle oder Person. Die Ausschussmitglieder können an beide Seiten Nachfragen richten. Beide haben Gelegenheit zu einem Schlusswort.

§ 5

Beschlussvorschlag

Nach Beratung in Anwesenheit der Parteien formuliert der Ausschuss schriftlich seine Beschlussempfehlung für die Gemeindevertretung.

§ 6

Behandlung der Petition in der Sitzung der Gemeindevertretung

Die Petition wird ordentlicher Tagesordnungspunkt der nächst erreichbaren Gemeindevertretersitzung. Die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wird der Einladung zur Sitzung beigelegt.

§ 7

Abschließende Entscheidung

Nach Beratung formuliert die Gemeindevertretung den endgültigen Text eines Antwortschreibens an den Petenten. Sie kann dabei die Beschlussempfehlung des Ausschusses übernehmen. Das Schreiben wird vom Sitzungsdienst gefertigt, vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung unterzeichnet und dem Petenten im Original sowie der Gegenseite in Kopie zugeleitet.

§ 8

Andere Verfahren

Der Bürgermeister berichtet der Gemeindevertretung über an ihn gerichtete Petitionen und das Ergebnis der Bearbeitung.

§ 9 Datenschutz

Nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 Bbg KVerf können Petitionen nicht öffentlich behandelt werden. Der abschließende Beschluss der Gemeindevertretung ist stets anonymisiert zu veröffentlichen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Satzung etwa entgegenstehende Vorschriften der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sind im Petitionsausschuss nicht anzuwenden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Panketal, den 13.04.2014

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Petitionssatzung der Gemeinde Panketal wird gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Bbg BekanntmV in Verbindung mit § 15 der Panketaler Hauptsatzung im Amtsblatt für die Gemeinde Panketal vom 30.04.2015 (Nr. 04) öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 13.04.2015

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister